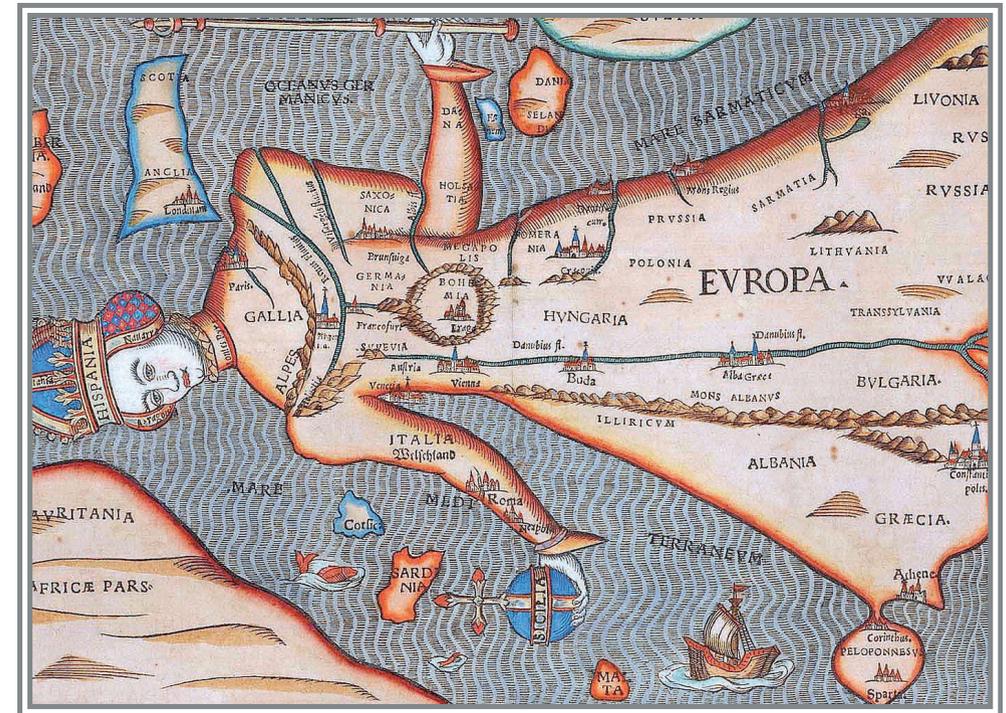




Mitteilungen des Instituts für Europäische Kulturgeschichte | Nr. 28 | Winter 2023/24

Mitteilungen

Nr. 28 | Winter 2023/24



Mitteilungen

INSTITUT
FÜR
EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE
DER
UNIVERSITÄT AUGSBURG

Heft Nr. 28, Winter 2023/24

Herausgegeben vom
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

Prof. Dr. Günther Kronenbitter (Geschäftsführender Direktor)
apl. Prof. Dr. Ulrich Niggemann (Direktor/Geschäftsführender Wiss. Sekretär)
Prof. Dr. Victor A. Ferretti (Direktor)
Prof. Dr. Bernd Oberdorfer (Direktor)
Prof. Dr. Silvia Serena Tschopp (Direktorin)

Redaktion: apl. Prof. Dr. Ulrich Niggemann (ulrich.niggemann@iek.uni-augsburg.de)
Friederike Brücker, M.A. (publikationen@iek.uni-augsburg.de)
Chiara Cedrone
Elisabeth A. Rosin

Anschrift der Redaktion:
Sekretariat
Susanne Empl
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg
Tel.: (0821) 598–5840, Fax: (0821) 598–5850
E-Mail: susanne.empl@iek.uni-augsburg.de

Satz: Friederike Brücker, M.A.
E-Mail: publikationen@iek.uni-augsburg.de
Publikation über OPUS (Online-Publikationsserver) der Universitätsbibliothek Augsburg

Umschlaggestaltung: Pressestelle der Universität Augsburg



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Datenträger übernehmen die Herausgeber und die Redaktion keine Haftung. Das Urheberrecht der veröffentlichten Manuskripte liegt beim Herausgeber.

Eine Haftung für die Richtigkeit der veröffentlichten Manuskripte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion nicht vom Herausgeber übernommen werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 1437-270

Mitteilungen

Heft Nr. 28, Winter 2023/24

Inhalt

EDITORIAL	5
AUFsätze	
SUSANN EL KOHLI	
Aderlass und diätetische Regeln im Spiegel eines Gedichtes von Leonhartus Albertus an Matthias von Jizbice Aderlass und diätetische Regeln im Spiegel eines Gedichtes von Leonhartus Albertus an Matthias von Jizbice.	9
WOLFGANG E. J. WEBER	
„Nulli sciunt, nisi qui rationem status sciunt“. Johann Theodor Sprenkers Fürstenspiegel „Bonus Princeps“ (1652, 1655) in der Ideengeschichte der Staatsräson.	29
JUSTIN P. MEYER	
The source congeries and the “situs Germaniae”: the use and consequences of a humanist source practice.	53
REZENSIONEN	
Heinz Duchhardt, Der alte Ranke. Politische Geschichtsschreibung im Kaiserreich (WOLFGANG E. J. WEBER)	84
Gerhard Katschnig, Geschichte der Kulturwissenschaft. Vom Gilgamesch-Epos bis zur Kulturpoetik (ULRICH NIGGEMANN)	87
Sebastian Voigt, Der Judenhass. Eine Geschichte ohne Ende? (WOLFGANG E. J. WEBER)	89

NEUES AUS DEM IEK

Aktivitäten

Tag der Europäischen Kulturgeschichte 2022 – Kultur und Wissensgeschichte des Wassers (STEPHANIE BODE)	95
Tag der Europäischen Kulturgeschichte 2023 – Handelswege und Versorgungssicherheit (FLORIAN LIPPERT, JOHANNES POPP)	99
„Cultures de l'eau : Histoire et symbolique d'une ressource rare depuis la Renaissance // Kulturen des Wassers: Geschichte und Symbolik einer knappen Ressource seit der Renaissance.“ Workshopreihe in Kooperation mit der Université de Picardie Jules Vernes in Amiens (ELISABETH A. ROSIN)	103
Neuerscheinungen aus dem IEK	110

PERSONELLES

Direktorium	117
Gastwissenschaftler*innen	120
Nachruf	
Johannes Burkhardt (Wolfgang E.J. Weber)	121

„Nulli sciunt, nisi qui rationem status sciunt“. Johann Theodor Sprengers Fürstenspiegel *Bonus Princeps* (1652, 1655) in der Ideengeschichte der Staatsräson

WOLFGANG E.J. WEBER

1 Einleitung

Die politisch-ideengeschichtliche Erforschung der Entstehung, Verbreitung, Anwendung und theoretisch-praktischen Weiterentwicklung des Konzepts der Staatsräson hat in den jüngsten Jahrzehnten zwar erhebliche Fortschritte gemacht.¹ Gleichwohl sind auch für die deutsche Variante noch manche Fragen offengeblieben. Das gilt auch für die als solche bekannte Phase der vergeblichen Abwehr und christlich-normativen Entschärfung des zunächst als rein weltlich und deshalb als satanisch verworfenen Konzepts durch eifernde Vertreter der im scharfen Christlichkeitswettbewerb stehenden Konfessionen und konfessionell imprägnierten Mächte auch noch der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.² Ebenso trifft der Befund für die Geschichte der Gattung Fürstenspiegel zu, deren Erfassung, Aufladung und Transformation durch das Konstrukt der Staatsräson mithin nicht nur noch genauer, sondern überhaupt erst gezielter systematischer Untersuchung bedürfen.³

Der vorliegende Beitrag kann diese Frageperspektive allerdings nicht systematisch bedienen. Wir müssen uns vielmehr auf ein Fallbeispiel beschränken, dessen Repräsentativität zudem noch eher unklar erscheint. Freilich dürfte die

¹ Vgl. zuletzt u. a. Reinhardt [u. a.], *Der Machtstaat*; Voigt, *Staatsräson. Macht über Recht?*; Sennelart, *Machiavéllisme et raison d'Etat*; sowie die Hinweise in meinem Übersichtsartikel Weber, *Staatsräson*, 617–623. Eine kleine Monografie meinerseits zur Geschichte und Gegenwart der Staatsräson steht im Manuskript unmittelbar vor dem Abschluß. – Das Titelzitat, auf das zurückzukommen sein wird, stammt aus Sprenger, *Bonus Princeps*, 5.

² Zwierlein, *Machiavellismus/Antimachiavellismus*, 903–951; ders. [u. a.], *Machiavellismus*, 1067–1072; Meyer, *Machiavellismus in Deutschland*; Vilches/Seaman, *Seeking Real Truths*; Baldini/Battista, *Staatsräson, Tacitismus, Machiavellismus, Utopie*, 516–1141. Bei Ottmann, *Geschichte politischen Denkens* Bd. 3/1: *Die Neuzeit*, wird die machiavellistisch-antimachiavellistische Debatte des Schlüsseljahrhunderts (ausgehendes 16. und 17. Jahrhundert) nicht in einem eigenen Abschnitt thematisiert, obwohl sie für die weitere Entwicklung in manchen Hinsichten entscheidend war.

³ Mühleisen [u. a.], *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*; ders. [u. a.], *Politische Tugendlehre und Regierungskunst*; Weber, *Fürstenspiegel*, 114–17; Philipp/Stammen, *Fürstenspiegel*, 495–507.

entsprechende Prüfung eines Stückes bewusst aus der zweiten oder gar dritten Reihe in der Rangskala zeitgenössisch und im heutigen ideengeschichtlichen Rückblick als bedeutsam eingeschätzter Fürstenspiegel durchaus auch mit der Aussicht verbunden sein, die Kenntnis und den Einbezug der Staatsräson gerade auf dieser hinsichtlich ihres theoretisch-analytischen Anspruchs und Niveaus niedrigeren, damit aber empirienäheren Ebene genauer erfassen zu können.

2 Autor, Gesamtwerk und historischer Kontext

Johann Theodor Sprenger wurde 1630 als Sohn eines protestantischen Geheimen Rats (in fürstlich-hessischem und sachsen-weimarischem Dienst), Magisters des Deutschen Ordens, Amtsmanns und Anwalts in Frankfurt a.M. geboren und evangelisch getauft. Seine Mutter entstammte dem Frankfurter Patriziat.⁴ Nach dem Besuch der dortigen Lateinschule studierte er in Verbindung mit Reisen nach Frankreich und in die Niederlande Rechtswissenschaften wohl in Marburg und Heidelberg, erwarb er 1654 den juristischen Doktorgrad gezielt zwecks Aufnahme einer Lehrtätigkeit und stieg er an der nach den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges im mühsamen Neuaufbau begriffenen, erst 1652 wieder eröffneten, 1653 lediglich 127, 1668 sogar nur 30 Studenten zählenden Universität Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Rechte auf. Wesentliche Grundlage für wenigstens diese 1655 endgültig erreichte Stellung, die er auch familiär benötigte – er war seit 1654 verheiratet – waren bereits seit seinem 19. Lebensjahr publizierte, wiewohl ziemlich konventionelle Kommentare zu Verfassungsfragen des Reiches. Vermutlich auch wegen des Niedergangs der Heidelberger Universität mit ungewissem Ende wechselte er später wie die meisten seiner Berufsgenossen in die damals so wichtige staatliche öffentlich-rechtliche Praxis, konkret auf Hofratsstellen zuerst in Hessen, dann in der sächsisch-magdeburgischen Regierung, schließlich 1662 nach Pfalz-Zweibrücken, dessen Dynastie über eine Teillinie seit 1615 mit dem schwedischen Königshaus Wasa und damit einem europäischen politischen Großakteur verwandtschaftlich verbunden war. Von den Diensten, die er in diesem Rahmen leistete, wird üblicherweise die Gesandtentätigkeit für Herzog Friedrich Ludwig (reg. 1645–1681) auf dem sogenannten Immerwährenden Reichstag in Regensburg vom März 1663 bis Juni 1664 erwähnt. Sie stand generell noch immer im Zeichen der Konsolidierung der nach wie vor zerrütteten Verhältnisse der meisten mittleren und kleineren Territorien des Reiches im Inneren und nach außen, speziell unter dem Erfordernis, dabei im Einvernehmen mit der protestantischen Garantiemacht des Westfälischen Friedens, Schweden, zu bleiben. Als neuerliche

⁴ Jetzt grundlegend für Biographie und Werk ist Stolleis Sprenger, hier 51f., mit einem Verzeichnis der Werke Sprengers im Anhang. Dieser umfangreiche Aufsatz korrigiert stillschweigend oder explizit die teils lückenhaften, teils unzutreffenden Angaben der älteren, verstreuten, sich meist auf kurze Artikel beschränkenden Literatur. Weder bei Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, Bd. 1 und 2, noch bei Schindling, Anfänge, oder den durchgesehenen gängigen biographischen Sammelwerken der Pfalz ist Sprenger verzeichnet.

machtpolitische Herausforderung auf der europäischen Ebene zeichnete sich aber auch bereits die Expansionspolitik Ludwigs XIV. im Westen ab, während nach dem Frieden von Eisenburg 1664 auf zwanzig Jahre immerhin der Türkenkrieg im Südosten ruhte.⁵

Noch in Regensburg oder danach, nach einer Reise nach Rom, die ihn mit zahlreichen römisch-katholischen Gelehrten und Politikern in Kontakt brachte, begann sich Sprenger indes dem Katholizismus zu nähern. Und am 24. November 1666 sagte er sich bewusst öffentlich in seiner Heimatstadt, in einer Zeremonie in der katholischen Stiftskirche, von der Augsburger Konfession los und trat zur römischen Kirche über.⁶ Das hatte nicht nur Ablehnung seitens bisheriger protestantischer Weggefährten, sondern auch neue Karrierechancen, diesmal im katholischen Teil des Reiches, zur Folge. Tatsächlich übernahm er umgehend das lukrative Kanzleramt des Fürstbistums Salzburg, das ihm auch Einfluss auf die dortige Benediktineruniversität verschafft haben dürfte. Im zwischen den Wittelsbachern, den Habsburgern und im Domkapitel vertretenen mittleren und kleineren Adelsfamilien umstrittenen, vergleichsweise reichen Erzbistum regierte als Fürstbischof von 1668 bis 1687 Max Gandolf von Kuenburg (1622–1687), der seinen geistlichen Staat dem Wiederaufbau- und Reformgeist der Zeit entsprechend in verschiedenen Hinsichten energisch modernisierte, sein zeitgenössisches und historisches Ansehen aber durch vielfach bereits als unzeitgemäß empfundene Protestanten- und Hexenverfolgung im Zeichen strenger restaurativer Religionspolitik verdüsterte. Auch der Konvertit Sprenger, der 1677 zum Hofkanzler aufstieg und den persönlichen Adelstitel erhielt (Sprenger von Heigelin/Heichelin), allerdings bereits Anfang 1681 verstarb, war an diesen Vorgängen nicht unmaßgeblich beteiligt, musste er doch gerade als Konvertit Hexerei und Ketzerei als grundlegende Bedrohung des geistlichen Fürstentums und der römischen Kirche insgesamt betrachten.⁷

Sprengers bekannte Werke sind schon deutlich zuvor entstanden, gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges und im Umfeld der Pfälzer Restaurations- und Reformbemühungen. Als frühestes Opus lässt sich eine rhetorisch-poetisch ausgefeilte Rede über den und um Frieden identifizieren, die Sprenger am 10. September 1646, also noch zur Kriegszeit, vor einer Versammlung Frankfurter Honoratioren im dortigen Athenäum hielt.⁸ Unmittelbar daran knüpfte des kurze Dank-

⁵ Schindling, Anfänge, passim; Friedrich, Drehscheibe Regensburg, 86. Seit 1681 wurde Pfalz-Zweibrücken sogar in Personalunion vom schwedischen König regiert, der jedoch mit Ausbruch des Pfälzischen Erbfolgekrieges 1688 keine tatsächliche Herrschaft mehr ausüben konnte. Für sämtliche Angaben zur deutschen Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts s. Burkhardt, Vollendung und Neuorientierung, 1–170.

⁶ Stolleis, Sprenger, 45 und 88f., vgl. dort das nach der Reise gefertigte Buch Sprengers, sowie 100f.

⁷ Stolleis, Sprenger, 105–114; inwiefern Sprenger tatsächlich initiativ und aktiv beteiligt war, ist allerdings noch eher unklar, vgl. Müllender, Justiz und Teufel, der Sprenger, wie von Stolleis, Sprenger, 100 notiert, nicht erwähnt. Zum Ende Sprengers s. ebd., 114–116.

⁸ Sprenger, Oratio de Pace.

Lobgedicht „Triumphus irenicus Francofurtensis“ (Frankfurter Friedenstriumph) an, nach eigener Angabe verfasst und veröffentlicht am Tag der amtlichen Bekanntmachung des Westfälischen Friedens 1648.⁹ Beide Friedensbeschwörungen bewegen sich im Rahmen des zeitgenössisch Üblichen, aber vielleicht lässt sich der Verdammung der verderblichen Emotionen und Leidenschaften, die der Krieg generiere und dadurch kluges, gerechtes und gutes, gemeinwohlförderndes politisches Handeln verhindere, ein besonderer Akzent zuschreiben. Eine erste, zeitbedingt naheliegende Vergewisserung über das Institutionengefüge und die Rechte des Reiches stellte die vielleicht schon 1649, nachweislich 1652 vorgelegte einschlägige Synopse dar, die auch die Neuartigkeit auswärtiger Garantiemächte für die Westfälische Friedensordnung aufgriff.¹⁰

Im gleichen Jahr oder drei Jahre später, also 1652, veröffentlichte Sprenger erneut über das Frankfurter Druck- und Verlagshaus Weiss die erste Ausgabe des hier interessierenden Fürstenspiegels, dessen vollständiger Titel wie folgt lautet: „Bonus Princeps ex novissimis D.D. Cardinalium Richelii et Mazarini historicis scriptis, ut & ex aliis perogrini [!] idiomatis Statistis, brevi delineatione concinnatus“. Es handelt sich mithin nach eigenem Bekunden um eine Zusammenstellung von Auffassungen und Argumenten, die nichtdeutsche Autoren, voran Richelieu und Mazarin, die bekannten beiden französischen Kardinäle und Premierminister, nach statistischer, d. h. staats-theoretischer Art, entwickelt hatten. Der weitere Titelzusatz versprach, dass das Werk die bössartige Verschlagenheit des laufenden, grundsätzlich hinterlistigen Jahrhunderts offenlege und die Räsens (!) des Staates (*status rationes*) enthülle. Beigefügt war eine schmale Abhandlung über im Titel nicht ausdrücklich definierte Kontroversen zwischen Fürsten bzw. fürstlichen Dynastien, konkret im Wesentlichen Thronfolgeauseinandersetzungen, die Sprenger in Europa (wieder) im Wachsen begriffen sah.¹¹ Die drei Jahre später erschienene, im Hauptteil allerdings nicht veränderte Neuauflage verzichtete im Titel auf das Enthüllungsversprechen, erwähnte die Schlüsselbegriffe *ratio(nes) status* und *statista* nicht mehr und veränderte die Angabe zum herangezogenen Schrifttum. Jetzt erklärte sich die Hauptabhandlung „Bonus Princeps als ex novissimis scriptoribus concinna methodo delineatus“, also aus nicht lediglich auswärtigen, sondern auch einheimischen und vor allem neuesten Autoren, sowie explizit als methodisch korrekt konzipiert. Die Abhandlung über die fürstlichen Kontroversen hat an Umfang erheblich zugenommen und legt mit dem laufenden Seitentitel *Praetensiones* (Ansprüche) ihren eigentlichen Inhalt offen. Aber auch neue Beilagen sind hinzugekommen, nämlich schriftliche Fassungen nach eigener Angabe an der

⁹ Ders., Triumphus irenicus Francofurtensis.

¹⁰ Ders., Brevi Et Succincta Synopsis, vgl. Stolleis, Sprenger, 121, Werkverzeichnis, Nr. 2.

¹¹ Sprenger, Bonus Princeps. – Bei dem unter dem Autorennamen Sprenger für die Bibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz verzeichneten 30seitigen Werk *Laus philanthia*, das mir nicht zugänglich war, dürfte es sich um eine Lobschrift auf die (richtig verstandene) Eigenliebe (also korrekt: *Laus philautia*) handeln, die seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert gegen ein allzu undifferenziert verstandenes Konzept von Gemeinwohl in Stellung gebracht wird.

Heidelberger Universität vorgetragenener diverser Materien aus dem öffentlichen und Privatrecht, schließlich eine panegyrische Rede auf den Landesherrn, den streng calvinisch-absolutistischen Kurfürsten Karl I. Ludwig, der die Pfalz 1649 bis 1680 regierte.¹²

Ebenfalls noch 1655 publizierte Sprenger ferner eine juristische Sammelschrift, die sich insbesondere mit dem weit aufgefassten Baurecht befasste, also dem nach den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges aktuellen Rechtskreis der Hausreparatur, des Hausneubaus, der Wiederherstellung unterbrochenen Hausrechts, der Vergabe neuen Hausrechts usw., und zwar einerseits unter Einbezug familiär-dynastischer Aspekte und Ansprüche, andererseits mit explizitem Bezug auf die in der Pfalz, Württemberg, Hessen-Nassau und anderorts geltenden Statuten und Verhältnisse, freilich deutlich in absolutistischer, d. h. herrscherbegünstigender Interpretation.¹³ Das zeitlich nächste, 1656 erschienene, den Frankfurter Stadtvätern gewidmete Werk bot eine historisch-landeskundlich vertiefte Staatsbeschreibung Polens, veranlasst offenbar durch den Aufstand der Saporoger Kosaken 1648–1654 und den Zweiten Nordischen bzw. Schwedisch-Polnischen Krieg, der 1655 begonnen hatte, mit dezidiert antirussischer und gemäßigt proschwedischer Tendenz.¹⁴ Auf dieses Opus, das mithin durchaus engagiert zeitgeschichtlich-politische Informationsbedürfnisse bediente, folgte ein juristisch-politisch-historisches Plädoyer für Mäßigung und Behutsamkeit im Diskurs und in der Praxis, die nicht mit argumentativer Armseligkeit oder Furchtsamkeit zu verwechseln seien. Als wesentliche Veranlassung dazu betrachtete Sprenger offenkundig die Exzesse des englischen Bürgerkriegs mit der Hinrichtung Karls I. 1649 als Höhepunkt, zeitgenössisch in Erinnerung gerufen durch den Tod Oliver Cromwells im Erscheinungsjahr des Werkes 1658.¹⁵ Als zweite Publikation dieses Jahres erschien aus der Feder Sprengers jetzt ausdrücklich als sächsisch-magdeburgischem Rat eine mit biblischen Beispielen und Merksätzen des Thukydides angereicherte Sammlung taciteischer Axiomata. Unser Autor ordnete sich also auch dem zeitgenössischen Tacitismus, dem antik-historisch verdeckten Machiavellismus und Staatsräson- bzw. Arcana-Imperii-Denken, ein.¹⁶ Im Jahr darauf legte Sprenger dasjenige öffentlich-rechtliche, aber auch ausdrücklich politisch-praktisch ausgerichtete Kompendium vor, für das er später von manchen Rechtsgelehrten wegen angeblich mangelnder Systematik und Gelehrsamkeit gescholten wurde.¹⁷ 1660 erschien eine eingehende, vielleicht sogar auf eigene Augenscheinnahe, d. h. möglicherweise eine

¹² Sprenger, *Bonus Princeps*.

¹³ Ders., *Discursus novus Juridicus*. Die in der Abhandlung entwickelte Haus- und Familientheorie verdient eigene Untersuchung.

¹⁴ Ders., *Polonia Nov-Antiqua*, die Widmung weist ausdrücklich Frankfurt als „*Patria sua*“, d. h. Sprengers Heimat, aus.

¹⁵ Ders., *Liber novus Iuridico-Politico-Historicus*.

¹⁶ Ders., *Tacitus axiomaticus*. Vgl. zum Tacitismus neben Baldini/Battista, *Staatsräson*, für den deutschen Bereich Kühlmann, *Geschichte als Gegenwart*, 325–348.

¹⁷ Sprenger, *Iurisprudentia publica*, vgl. zur Einordnung in die Geschichte des öffentlichen Rechts Stolleis, *Geschichte des Öffentlichen Rechts* 1, 201, 239, 256 u.ö.

Romreise zurückgehende, jedenfalls auf die übliche protestantische Konfessionspolemik verzichtende Beschreibung des römischen Kirchenstaats.¹⁸ Kurz äußerte sich Sprenger in dieser Zeit offenbar auch zum Wechsel- oder Schuldrecht.¹⁹ Das nächste Werk wurde 1665 veröffentlicht; es stellte anhand bestimmter militärisch-politischer Beurteilungs- und Erfolgskriterien den zeitgenössisch noch unklaren Ausgang des seit 1652 immer wieder aufflackernden englisch-niederländischen Krieges nebst dessen Bedeutung für die europäische Mächte­landschaft dar.²⁰ Wieder das Themenfeld des öffentlichen Rechts des Reiches explizit aus einer mehr praktischen als nur theoretischen Perspektive griff dagegen die über 1500 Seiten umfassende „*Lucerna Moderni Status S. Rom. Imperii*“ von 1665 (zweite Auflage 1666) auf, und zwar von einem reichsständisch-fürstenorientierten Standpunkt aus.²¹ Ein zentrales pfälzisches Thema behandelte Sprenger dagegen in seiner ebenfalls 1665 publizierten Studie zum Reichsvikariatsamt, das der Pfälzer Kurfürst nach dem Vorbild seiner Vorfahren nach 1648 wieder beanspruchte, aber nicht mehr mit Leben erfüllen konnte.²²

Im Jahr der Zweitaufgabe des Riesenwerkes „*Lucerna*“ legte unser Autor außerdem einen einschlägigen Quellenband vor, aus dem sich erschließen lässt, dass für Sprenger auch auf der Ebene des Reiches die jeweiligen Thronfolgeansprüche der Dynastien ein wesentliches praktisches Problem darstellten.²³ Mehr oder weniger deutlich einem praktisch-mächtepolitischen Blick sind auch die zwei weiteren Publikationen von 1666 verpflichtet, eine Einführung in die Benutzung des Globus bzw. eine sphären- und zonenbezogene Weltbeschreibung, sowie eine Darstellung der geistlichen und politischen Mächte Europas ausdrücklich als Verknüpfung von Zivilrecht und Statistik (Staatsbeschreibung).²⁴ 1668 publizierte Sprengers Frankfurter Hausverlag Vogel eine Sammlung kleinerer öffentlich-rechtlichen Studien teils aus Johann Theodors, teils aus Ernst Sprengers, nach der Titelangabe dessen Sohnes, Feder.²⁵

¹⁸ Sprenger, *Roma nova: ex facie anni hujus 1660. delineata; ancillante oculari testimonio [...] exhibens statum urbis, et Romani regiminis in ecclesiasticis & civilibus; cum aliis regnis [...] comparata*, 1660; zweite Auflage unter dem Titel *Roma nova, a naevis, quibus prima scatebat editio, hacce editione repurgata, & aucta*, 1667. Die mir vorliegende Ausgabe von 1667 verzeichnet in ihrer Liste benutzter Werke auch eine Ausgabe von 1658.

¹⁹ In: Sprenger, *Kurtze Wechszel-Practick*.

²⁰ Sp[renger], *De Ambiguo Belli eventu*.

²¹ Ders., *Lucerna Moderni Status S. Rom.* Der Band ist Sprengers (ehemaligem) Dienstherrn Landgraf Georg Christian von Hessen gewidmet, der 1648 in den spanischen Militärdienst gewechselt und 1651 zum Katholizismus konvertiert war.

²² Ders., *Libellus Historia Publico*.

²³ Ders., *Fontes Iuris Publici Romano-Germanici*.

²⁴ Ders., *Succincta Praxis et Usus Globi Coelestis & Terrestris*; ders., *Christiani Orbis Perspicillum*.

²⁵ Sprenger: *Opuscula Iuridica Illustriorum materiarum*: 1. De Dotalitio, 2. De Modico, 3. De Domo, 4. De Ambiguo Sortis Imperio.

3 Bonus Princeps I: Widmung, Quellen und Zielsetzung

Die erste Auflage 1652, nach der Schlußangabe der Widmungsadresse in Frankfurt a.M. verfasst, widmete Sprenger Otto Hartmann von Schlitz genannt von Görtz (1604–1657), einem Statthalter und Geheimen Rat Landgraf Georgs II. von Hessen-Darmstadt. Er bezeichnete sich dabei als Klient dieses hochrangigen Beamten, dessen Gunst er sich erhalten wolle, und versäumte es nicht, diesem alle Merkmale eines guten Statisten, also Staatsmannes (*bonus Statista*) nach dem Modell des *bonus Princeps* zuzuschreiben.²⁶ Die zweite Auflage von 1655 ist dagegen dem kaiserlichen Rat, Legaten des Frankfurter Reichsdeputationstages 1642/43 und wichtigen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß Isaac Volmar (1582/3–1662) dediziert. In diesem Fall bemühte sich Sprenger um Protektion durch den ihm persönlich unbekanntem kaiserlichen Beamten, der einst selbst zum Katholizismus konvertiert war und aus Sprengers Sicht Karriereperspektiven nicht mehr nur auf landesherrschaftlich-regionaler, sondern der Reichsebene eröffnete. Das neu aufgelegte, mithin einen gewissen Absatzerfolg der Erstausgabe indizierende Werk stellte also nicht mehr eine Dankesgabe, sondern jetzt eine Bewerbungsschrift dar.²⁷

Das Vorwort an den Leser setzt in beiden Ausgaben mit der Feststellung ein, dass der Begriff und die Sache Status- oder Staatsräson (*Status ratio*) niemandem unbekannt seien. Sie charakterisierten denjenigen Mann, der sich ausschließlich von der Eigenliebe leiten und alle einschränkenden philosophischen Regeln für sich nicht gelten lässt, sondern ständig nach günstigen örtlichen und zeitlichen Gelegenheiten für sich sucht und zu deren Ausnutzung sich wie ein Chamäleon anpasst. Eine derartige Person ist damit zwar Urheber des Übels oder Bösen (*author mali*). Sie kann aber bisweilen auch wider eigener Erwartung und Willen durchaus zu Gottes Ehre und zum Gemeinwohl beitragen. Das belege die Heilsgeschichte für viele Könige und Staaten des goldenen Zeitalters, d.h. der Geschichte Altisraels und Judäas. Die zweite Ausgabe versucht diese Argumentation durch zahlreiche Rekurse auf einschlägige Stellen des Alten Testaments nähern zu untermauern, räumt aber ein, dass es sich dabei nur um fragmentarische Kenntnisse (*fragmenta*) handele, aus denen sich die alten Räsone des heiligen Staates (Israels) erhellten (*ex quibus antiquae sacri Status rationes eluscent*).²⁸

Im gegenwärtigen Zeitalter, so konstatieren dann wieder beide Ausgaben im Vorwort, sei die Boshaftigkeit deutlich angewachsen, weshalb auch die Klugheit (*prudentia*) zwecks Bekämpfung dieses Übels wachsen müsse. Der kluge Arzt muss neue Krankheiten mit neuen Medikamenten bekämpfen. Genauso hat sich die Politikwissenschaft (*Politices cognitio*) genaue Kenntnis der Fakten zu

²⁶ Ders., *Bonus Princeps*, 1652, *Dedicatio* [unpag.].

²⁷ Ders., *Bonus Princeps*, 1655, *Dedicatio* [unpag.].

²⁸ Ders., *Praefatio ad Lectorem* (1652 und 1655), jeweils 1f., und Ausgabe 1655, 2–4. Mit der zeitgenössisch nicht seltenen Behauptung, dass schon die Bibel Staatsmaximen kenne, geht Sprenger also sehr vorsichtig um.

verschaffen und politische Heilmittel zu entwickeln. Der Historiker ermittelt und vermittelt die Fakten. Der Jurist stellt die jeweils einschlägigen Rechtszusammenhänge her und formuliert die benötigten Gesetze und Anordnungen vor. Wie die Fakten zu verstehen und die Gesetze richtig anzuwenden sind, weiß aber keiner, wenn er nicht die Staatsräson kennt und beachtet.²⁹ Obwohl die Jurisprudenz letztlich mithin nichts anderes als die Politik ist (*nihil aliud quam Politica*), sind aber nur wenige Rechtskundige gute Politiker (*boni Politici*), weil die meisten Juristen die Durchsetzungserfordernisse von Gesetzen nicht beachten oder Gesetze ohne Vernunft oder eben ohne Rason vertreten. Sprenger bittet seine Leser an dieser Stelle um Nachsicht dafür, dass er diese gefährliche Materie anspreche, aber nicht weiter vertiefe, und deshalb dem einen oder anderen als arrogant, feindselig oder überambitioniert erscheine. Zu seiner Entlastung verweist er auf die klassische allgemeinpolitische und die neuere speziell staats- bzw. staatsmaximenbezogene (staatsräsontheoretische) Literatur, die er für seine Argumentation ausgewählt und teilweise übersetzt habe. Da dieses selbst reklamierte Quellenkorpus Sprengers Kenntnisstand markiert, müssen wir uns ihn genauer vornehmen.³⁰

An erster Stelle der neueren, von ihm als besonders wichtig eingeschätzten Beiträge einschlägig und nützlich sind nach unserem Autor insgesamt acht italienische Autoren bzw. Werke: Rafaelle dalla Torre: „Astrolabio di Stato da raccogliere le vere dimensioni de i sentimenti di Cornelio Tacito ne gl'annali“, Venedig: Bertani 1647; Valeriano Castiglione: „Statista regnante“, Lyon 1628 und Turin: Tarino 1630; Nicolas de Villeroy [de Neufville]: „Memoires d'Etat“, 3 Tle., Paris: Sédan 1622–1626; Virgilio Malvezzi: „Il ritratto del privato politico christiano“, s. L. 1635; Baldassare Castiglione: „Il Libro del Cortegiano“, Florenz: s.n. 1528 u. ö.; Tommaso Campanella: „De monarchia hispanica discursus“, Amsterdam: Elzevier 1640 u. ö.; Traiano Boccalini: „Pietra del Paragone politico“, Cormopolis [Venedig]: Teler 1615; Pietro Aretino: „La terza et ultima parte de' ragionamenti“, Valcerca: Melagrano 1589 u. ö.³¹

An zweiter Stelle führt Sprenger drei Autoren bzw. Werke französischer Sprache als von ihm ausgewertete Quellen an: „Le Politique Tres-Chrestien Ou Discours Politiques Sur les actions principales de la vie de Monsr. [...] Cardinal Duc De Richelieu, Paris: s.n. 1645; Juan Antonio Vera y Figueroa: Le parfait ambassadeur, divisé en 3 parties. Trad. de l'espagnol en françois par le Sieur Nicolas Lancelot, Paris: s.n. 1642, sowie Henri Duc de Rohan: Interets et maximes des princes et des estats souverains“, Paris: s. n. 1639 u. ö. Dann folgen zwei spanische Beiträge bzw. Beiträge, nämlich Pedro de Ribadeneyra: „Princeps Christianus: adversus

²⁹ Dieses Zitat bildet den Haupttitel des vorliegenden Aufsatzes.

³⁰ Sprenger, Praefatio ad Lectorem (1652 und 1655), jeweils 4–7. Der Katalog der herangezogenen Titel jeweils 8–13.

³¹ Vgl. die vorliegend nicht weiter zu vertiefenden einschlägigen Werk- und Autorenvorstellungen bei Baldini [u. a.], Staatsräson. Es ist freilich durchaus zu fragen, ob Sprenger diese teilweise schwer zu beschaffenden Titel wirklich selbst gelesen oder vielmehr aus Sekundärliteratur erfasst hat.

Nicolaum Machiavellum“, Köln: s. n. 1604 u. ö., und Juan de Santa Maria: „Re-publica, y policia christiana. Para reyes y principes y para los que en el gouiernu tienen sus vezes“, Barcelona: Margarit 1617 u. ö.

In deren Fußstapfen zu wandeln bescheinigt unser Autor anschließend Marcus Zuerius Boxhorn: „Disquisitiones politicae Id est, sexaginta casus politici ex omni historia selecti: ubi de singulis variae sententiae, ac decreta variique eventus proponuntur, et exacrum de iis iudicium fertur“, Den Haag: s. n. 1650 u. ö.; Hippolyt a Collibus: „Princeps consiliarius, Palatinus, sive aulicus et nobilis“, Hannover: s. n. 1615 u. ö.; „Aulicus politicus diuersis regulis vel, vt iauolenus loquitur, definitionibus selectis, proborum voto probe instructus [...] sub nomine Duro de Pasculo ablegatus [...]. Nunc multis thesibus auctior et emendatior, ac repexus typis diuulgatus cura Eberarti de Weihe“, Frankfurt a.M.: Kopf 1615 u. ö., und jüngst zu Sprengers Zeit Hieronimus von Imhoff: „Singularia politica, quae XXV. Capitibus sub nomine Rationum Status ea quae a Principe in salutem Status sui, obseruanda, & simul in Repub: imitanda sunt: docent“, Nürnberg: Endter 1652, ferner Jacob Le Bleu: „Tractatus de instructione futuri consilarii“, Gießen: Hampel 1652. Aber auch auf die Erwähnung weiterer älterer und jüngerer Schriften und Autoren unterschiedlicher Gattung, die hier nicht mehr im Einzelnen aufgeführt werden müssen, meint Sprenger am Ende nicht verzichten zu können. Darunter finden sich beispielsweise die berühmte antimachiavellistische Abhandlung des führenden Calvinisten Innocent Gentillet: „Commentariorum de regno aut quouis principatu recte et tranquille administrando libri tres aduersus Nic. Machiavellum“, Ursel: s.n. 1576 u. ö., aber auch ein Werk des katholischen Luthergegners Josse Clichthove: „De Regis Officio opusculum: quid optimum quemque regem deceat, ex sacris literis & probatorum authorum sententijs historiisque depromens“, Paris: Estienne 1519 u. ö., sowie Kardinal Pietro Aldobrandini: „De perfecto principe ad Clementem VIII apophthegmata in quibus ars imperandi tenetur inclusa; atque regum imperatorum ac sapientissimorum heroum exemplis, ex omni antiquitate aucta et locupletata“, Frankfurt a.M.: Schönwetter 1608 u. ö., und Lelio Zecchi: „Politicoꝝ Sive De Principatvs Administratione Libri III: Theologicè, Iuridicè, & Historicè Tractati“, Köln: Gymnicus 1600 u. ö., oder Georg Draudius: „Fürstliche Tischreden: Das ist, Von Allerhand Politischen, nachdencklichen Fragen, Händeln und Geschichten, Nützliche Bedencken, und anmütige Dicursen“, Basel: König 1642 u. ö.³²

Aus diesen Publikationen habe er, Sprenger, also seine Ausführungen kumuliert, allerdings nicht, um dem Fürsten eine neue Norm (*regula*) aufzuerlegen, sondern lediglich um Ratschläge oder Mahnungen für das öffentliche Recht zu geben (*monita [...] publici iuris feci*).³³ Was unser Autor anzielt, ist also eine sowohl aus konzeptionell-theoretischen Grundschriften aller Konfessionen zur Staatsräson als

³² Die von Sprenger zeitlich nur teilweise gebotenen bibliographischen Angaben sind ergänzt nach dem KVK <http://kvk.bibliothek.kit.edu/?kataloge>.

³³ Sprenger, Bonus Princeps, Praefatio ad Lectorem (1652 und 1655), jeweils vorletzte und letzte Seite 13–14.

auch speziellen Traktaten zu Feldern, Rollenträgern und Einzelproblemen des sich formierenden Staates und seiner Semantik gespeiste, öffentlich-rechtlich perspektivierte oder zumindest informierte, praktische Beratungsschrift, die entsprechend von allen Regenten–Monarchen wie höchsten Monarchiehelfern, d.h. Ministern–in allen monarchischen politischen Systemen genutzt werden kann. Der Fokus auf die Monarchien erklärt sich schlicht aus der zeitgenössischen Empirie. Republiken wie Venedig, die gerade unabhängigen gewordenen Niederlande und die Schweiz sind die Ausnahme. Der Regelfall der oligarchisch-patrizischen Reichsstädte erscheint im europäischen Maßstab machtpolitisch unbedeutend. Nur die erste Ausgabe meint im Übrigen noch im Titel christlich-moralische Normativität reklamieren zu müssen, während die zweite Ausgabe von der Überzeugung getragen ist, dass die Maximen und Mittel der Staatsräson richtig verstanden nichts anderes als die rechtlich zulässigen oder sogar vorgeschriebenen, im Notfall auch durchaus scharfen Maßnahmen und Verfahren darstellen, deren jeder um Stabilität bemühte Staat in bewegter oder gefährlicher Zeit bedarf. Der zunächst als moralisch reklamierte oder zumindest auffassbare gute Fürst entpuppt sich als der tüchtige, kluge und erfolgreiche Fürst.

Das unterstreicht auch die knappe Einleitung, die die Grundmaximen des Staates (*axiomata status*) skizziert. Der Fürst und seine Helfer müssen die wahren, für Herrschaft und Staat relevanten Verhältnisse und Tendenzen der Zeit erkennen, sich über die ständigen inneren und äußeren Bedrohungen klarwerden, gezielte Gegenmaßnahmen entwickeln und stets rechtzeitig und konsequent einsetzen. Sie dürfen sich dabei aber nicht machiavellistischer Bosheit und Sündhaftigkeit ausliefern, weil diese Vertrauen und Legitimität untergraben, sondern haben sich immer möglichst an die Normen und Standards vor allem des öffentlichen Rechts zu halten, nicht nur um sich und ihren Staat mittel- und langfristig zu erhalten, sondern auch um sich den Segen des Allerhöchsten zu bewahren. Denn noch immer gilt: Nur der (christlich-moralisch) Bessere wird und bleibt der (empirisch-machtstaatliche) Größere.³⁴

4 Bonus Princeps II: Themen und Argumente

Sprengers als Fürstenspiegel deklarierter Staatsräsontraktat bietet in 30 Kapiteln Staatsräsonnements oder -maximen (*rationes status*) für eben 30 bestimmte politisch-staatliche Probleme seiner Zeit. Die Darstellungsform ist dabei stets grundsätzlich gleich: Meist am Anfang wird das Problem beschrieben bzw. deskriptiv definiert, dann folgen der eingangs genannten Literatur entnommene Hinweise auf die Problemlösungen in den einschlägig ausgewiesenen zeitgenössischen Staaten, das Osmanische Reich häufig eingeschlossen. An der Reihung der Probleme lässt sich letztlich deren zeitgenössische Relevanz ablesen.

³⁴ Ebd., *Axiomata Status*, 1–3.

Entsprechend setzt der Katalog mit der Frage nach der Bedeutung der Religion für den Staat bzw. für ein Reich oder ein Land (*regio*) ein. Ohne Religion sei jedes Land wie ein greulicher Kadaver, offene Räuberei und Herd aller Laster. Das Christentum lehrt nicht nur Gehorsam gegenüber den Geboten, die das menschlichen Zusammenleben regeln, sondern auch gegenüber der weltlichen und geistlichen Herrschaft und deren aufeinander bezogene, aber unterschiedliche Kompetenzen. Die *ratio status* lehrt den europäischen Herrschern deshalb an dieser Stelle, das Christentum zu fördern.³⁵ Im anschließenden Kapitel geht es erwartungsgemäß um die Frage, ob eine einzige, einheitliche christliche Konfession im Staat anzustreben sei. Sprenger befürwortet dieses Ideal des geschlossenen Konfessionsstaates, ist aber zeittypisch realistisch genug, den z. B. in den Niederlanden und in Hinsicht auf die jüdische Gemeinschaft in England gegebenen Fall der Mehrkonfessionalität als Ausnahme dann zuzulassen, wenn er politisch und wirtschaftlich nützlich oder zumindest unschädlich erscheint. Er scheut auch nicht davor zurück, die türkische Duldung nichtislamischer Minderheiten lobend zu erwähnen.³⁶ Das folgende Kapitel entwickelt und illustriert anhand historischer Exempel die Staatsrasonmaxime, dass der Fürst nicht einem einzigen seiner Minister oder sonstigen höchsten Helfer alles Herrschaftswissen oder gar alle Macht anvertrauen darf, weil er sich dadurch selbst entmachtet bzw. seine Dynastie um den Thron bringt. Sie richtet sich damit einerseits gegen das zeitgenössische Favoritenwesen, andererseits gegen den sich in diesem Phänomen abzeichnenden Strukturwandel der Herausbildung einer Premierministerrolle an der Staatsspitze.³⁷

Dann, im bezeichnenderweise weit umfangreicheren vierten Kapitel, kommt die nicht weniger bedeutsame, ja materiell entscheidende Frage des Steuerwesens zur Sprache. Längst klar ist, dass sich der monarchische Souverän keineswegs mehr aus seinem Eigenbesitz, der Domäne, finanzieren kann. Die Zustimmung zu Steuererhebungen durch Stände und willige Zahlungen seitens der Steuerpflichtigen sind aber immer schwierig zu erreichen. Deshalb muss der Fürst, wie Sprengrs Durchgang durch die verschiedenen Lösungen in den Staaten Europas zeigt, zunächst die traditionellen, d. h. durch Gewohnheit nicht mehr umstrittenen Abgaben- und Unterstützungsverpflichtungen beibehalten und demonstrativ betonen, dann neue Abgaben plausibel öffentlich als Notwendigkeit darstellen, ferner

³⁵ Sprenger, *Bonus Princeps*, 4–9, die Betonung der unterschiedlichen Kompetenzen richtet sich erwartungsgemäß, aber ohne polemische Schärfe, gegen das Papsttum.

³⁶ Ebd., 9–13. Dass sich die niederländische Toleranz nicht auf die Katholiken erstreckt, ist ebenfalls notiert und wird auf die Prävention jesuitischer Wühlarbeit zurückgeführt. Vgl. zur Relativierung des Konfessionsstaates und damit zur Förderung praktischer Toleranz durch das Beispiel der aufstrebenden Niederlande und der Machtentwicklung des Osmanischen Reiches, die damit die Kernüberzeugung der Konfessionsstaatsvertreter empirisch wiederlegen, Konfessionspluralität führe zum Untergang, bahnbrechend noch immer Dreitzel, *Gewissensfreiheit und soziale Ordnung*, 3–34.

³⁷ Sprenger, *Bonus Princeps*, 14–19; vgl. aus der Forschungsliteratur Kaiser [u. a.], *Zweite Mann im Staat. Eine systematische politische Ideengeschichte des Favoriten- und Premierministerwesens* fehlt bisher.

frühzeitig und langfristig planen, tatsächlich sparsam haushalten, jeglichen Eindruck von Verschwendung oder Verwendung von Steuergeld für Unnötiges vermeiden, möglichst indirekte Steuern wählen, auf die Zahlungsfähigkeit z. B. von Hunger bedrohter Bauern oder darbender Handwerker Rücksicht nehmen, wo immer möglich fremde Kaufleute u. ä. Gruppen heranziehen, schließlich auf brutale Eintreibung verzichten, aber dennoch in der Eintreibung konsequent und ohne Zeitverzug handeln. Gleichzeitig gebietet die Staatsräson, diejenigen Wirtschaftszweige zu fördern, die die größten Profite für die Staatsfinanz bringen, so vor allem der zollpflichtige Fernhandel mit seinen verbrauchssteuerträchtigen Luxusgütern, und im äußersten Notfall sogar die Kirche zu mehr oder weniger freiwilligen Beiträgen zu veranlassen. Mit anderen Worten, Sprenger vertritt eine zwar insgesamt noch eher konservative, aber doch entschiedene, zukunftsweisende Steuerstaatsräson.³⁸ Sachlich unmittelbar an diese Ausführungen schließt mit gleicher inhaltlicher Tendenz das folgende knappe Kapitel zur Notwendigkeit und den Möglichkeiten an, einen Staatsschatz anzulegen und gut merkantilistisch überhaupt das Geld im Lande zu halten.³⁹ Eine ganz andere Maxime arbeitet der wieder längere sechste Teil heraus, nämlich die Unerlässlichkeit einer günstigen, d. h. sowohl das ererbte Reich sichernden als auch gegebenenfalls erweiternden dynastischen Heirat. Für sie sind die entsprechenden Thronansprüche zu erforschen und zu sichern, die richtige Gelegenheit abzuwarten oder herbeizuführen und muss verhindert werden, dass fremde Ansprüche aufkommen oder überhandnehmen.⁴⁰

Wieder in einem Themenwechsel schärft unser Autor dann seinem präsumptiv fürstlichen, in jedem Fall mit der praktischen Politik befassten Leser dann ausdrücklich die Notwendigkeit der Errichtung und des Unterhalts von Festungen vor allem, aber nicht nur an der Staatsgrenze ein, um darauf inhaltlich nahe liegend-Festungen sind auch für die Unterdrückung von Aufstand und Widerstand unverzichtbar – auf die Erfordernis zu verweisen, sich immer des Mißtrauens und Neides der Untertanen gewiß zu sein und im Notfall sogar Mißtrauen und Spaltung unter den Untertanen zu fördern, um sich gegen umfassenden Aufstand zu wappnen.⁴¹ Ebenso unzweifelhaft machiavellistisch unterstellt Sprenger anschließend der gemeinen Volksmasse regelmäßig Frechheit, Widersetzlichkeit und Wildheit, die es mittels diverser Erziehungs-, Straf- und Belohnungsmaßnahmen zu dämpfen oder mittel- und langfristig zu überwinden gelte. Milde oder Gnade darf der Monarch stets nur staatsrational gezielt, d. h. herrschafts- und staatsnützlich, keineswegs aus allgemein christlichen oder moralischen Beweggründen, gewähren, insbesondere wenn es um Rebellen geht, wie das zehnte Kapitel darlegt.⁴²

³⁸ Sprenger, *Bonus Princeps*, 20–41 (!).

³⁹ Ebd., 41–44; zum hier zum Ausdruck kommenden Staatsmerkantilismus vgl. allgemein jetzt Magnusson, *Political economy of Mercantilism*, sowie spezifisch noch immer Sellin, *Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz*.

⁴⁰ Sprenger, *Bonus Princeps*, 44–54.

⁴¹ Ebd., 54–61.

⁴² Sprenger, *Bonus Princeps*, 61–68. Vgl. hierzu meine Ausführungen in Weber, *Gratia-caritas-charisma*, 178–218.

Dem Monarchen werden ferner der Aufbau und Unterhalt einer aus ausländischen und einheimischen Soldaten zusammengesetzten, ihm persönlich treu ergebenen Leibwache angeraten; nur einheimische Bewaffnete machen zu wenig Eindruck und können schnell von negativen Einflüssen aus der Untertanenschaft erfasst werden; nur fremde lassen den Monarchen hingegen als Tyrannen erscheinen.⁴³ Hinsichtlich der immer wünschbaren, aber bei näherem Zusehen meist unerlässlichen Ausweitung oder Vermehrung des eigenen Staates lautet die einschlägige Maxime, dass eine sorgfältige, stets Nutzen und Sicherheit abwägende Einwanderungs- bzw. Staatsangehörigkeitsvergabepolitik betrieben werden soll, sowie – abgesehen von entsprechend günstiger dynastischer Heirat – auch die Einwerbung und fortschreitend nähere Einbindung von Klientelstaaten über das Mittel der Protektion entsprechende Chancen bringen.⁴⁴

Unverzichtbar für die dauerhafte Erhaltung eines stabilen monarchischen Staates ist das Primogeniturrecht, das Sprenger sogar als göttlichen Ursprungs und damit höchstinstanzlich legitimiert eingeschätzt haben möchte. Die übrigen Nachkommen und sonstige Berechtigten sind mit Apanagen abzufinden, die einerseits die Betreffenden zufriedenstellen, andererseits den materiellen und politischen Möglichkeiten des Staates entsprechen.⁴⁵ Wo die Primogenitur noch nicht existiert, sollte sie eingeführt werden, sobald diese doch ziemlich einschneidende Verfassungsänderung ohne Gefahr erfolgen kann: durch frühzeitig Einführung des Erstgeborenen in die politischen Geschäfte, durch dessen öffentliche Präsentation als entsprechend begabt und von Gott für den Thron bestimmt, usw. Die fest verwurzelte Anerkennung der Großen und der Mehrheit der Untertanen des Landes für den Thronfolger und den Throninhaber zu gewinnen ist aber auch grundsätzlich notwendig, nämlich um Herrschaftskosten zu sparen, Sicherheit für sich und die Dynastie zu erhalten und damit dem Staat Dauerhaftigkeit zu verschaffen. Dazu bedarf es auch hinreichender Berücksichtigung der gegebenen Rechte (Natur-, Völker-, gegebenenfalls Reichs- und Landes-, positives Recht) bzw. der Anpassung an die Rechts- und Ehre- bzw. Moralvorstellungen des Volkes sowie guter, d. h. entsprechend ordentlicher, ruhiger und im Hinblick auf die Wohlfahrt des Volkes erkennbar erfolgreicher Regierung, aber auch des möglichsten Verzichts auf herrscherlichen Luxus, zu hohe Steuern und zu häufigen oder willkürlichen Kriegen.⁴⁶

Nach den Erfahrungen der sogenannten Kipper- und Wipperzeit naheliegend ist die anschließende Einschärfung, auf Münzmanipulation, konkret -

⁴³ Sprenger, *Bonus Princeps*, 68–69. Der französische König greife auf Schotten als Hofwache zurück, der spanische wie der Papst, die Herzöge von Florenz und Lothringen auf Schweizer Garden.

⁴⁴ Ebd. 69–75; vgl. zur Schlüsselrolle der Protektion jetzt auch die einschlägigen Beiträge im Sammelband Tilman Haug [u. a.], *Protegierte und Protektoren*.

⁴⁵ Sprenger, *Bonus Princeps*, 75–82; vgl. aus der Forschungsliteratur noch immer Kunisch, *Der dynastische Fürstenstaat*.

⁴⁶ Ders., *Bonus Princeps*, 83–93.

verschlechterung außer im äußersten Notfall zu verzichten.⁴⁷ Die siebzehnte Staatsräsonmaxime Sprengers nimmt wieder das Postulat der Grenzsicherung auf und mahnt die infrastrukturelle Erschließung des eigenen Territoriums an. Danach wird erneut überdurchschnittlich ausführlich strategische Umsicht und Konsequenz in der Kriegs- und Bündnispolitik gefordert, wobei einerseits insbesondere die Gefahr betont ist, durch falsche Bündnisse selbst in Abhängigkeit zu geraten, und andererseits die Diplomatie als entscheidendes Instrument, dargestellt insbesondere am französischen Beispiel, entsprechende Würdigung erfährt.⁴⁸ Ebenfalls ziemlich nachdrücklich legt unser Autor seinen Lesern anschließend die Förderung des Handels ans Herz, allerdings nicht ohne auch auf dessen Potential zu verweisen, mit den materiellen Gütern gefährliche Ideen und moralisch bedenkliche Praktiken einzuschleppen.⁴⁹ Des Weiteren sind die Vergabe wichtiger Ämter an Auswärtige und die vorschnelle Annahme scheinbar gut gemeinten auswärtigen Rates zu vermeiden, und sollen die hohen Beamten nach französischem Vorbild nie dauerhaft in einer Region oder Provinz beschäftigt werden, sondern im Land rotieren, um ihre Loyalität gegenüber der Zentrale nicht zu verlieren.⁵⁰

Die nächsten Maximen beziehen sich auf den Verzicht auf abrupte Neuerungen, um Mißvergnügen, Unruhe und Aufruhr zu vermeiden, ferner auf umsichtige eigene Annahme und Vergabe von Ehrentiteln und Titeln, die nur illusionäre Vorstellungen wecken, schließlich auf Vorsicht in der Adressierung und im Gespräch mit auswärtigen Herrschern und eigenen Großen.⁵¹ Angemessene Ehrungen schließt auch die umfassende Politik der Anreizung der Untertanen zu Tugend, Bildung und Tüchtigkeit ein, die Sprenger als fünfundzwanzigste Staatsmaxime beschwört, erwartungsgemäß nicht ohne angemessene und zuverlässige Saläre u. a. für die Professoren zu fordern.⁵² Der Monarch muss ferner angemessene – nicht zu seltene, aber auch nicht zu häufige – öffentliche Präsenz zeigen. Er darf außerdem keinesfalls zulassen, dass sich seine Frau in Herrschaftsangelegenheiten einmischt, und er dadurch in den Augen der Untertanen schwach erscheint.⁵³ Er darf aber auch nicht hinnehmen, dass seine Nachbarstaaten stärker werden als sein eigener Staat. Noch ohne es begrifflich auf den Punkt zu bringen, benennt Sprenger an dieser Stelle so das Grundprinzip des frühneuzeitlichen europäischen

⁴⁷ Ebd., 93f.; Rosseaux, Kipper und Wipper als publizistisches Ereignis.

⁴⁸ Sprenger, *Bonus Princeps*, 94–111.

⁴⁹ Ebd., 112–122.

⁵⁰ Ebd., 122–125. Die klassische Darstellung zum französischen Rotations- und Kommissarsssystem Mousnier, *Institutions of France*, ist nunmehr um den Aspekt zu ergänzen, dass auch die höchsten Repräsentanten des Königs Herrschaft in erster Linie als Aushandeln mit den regionalen Potentaten betreiben mussten.

⁵¹ Sprenger, *Bonus Princeps*, 125–132.

⁵² Ebd., 133–136.

⁵³ Ebd., 137–143. Sprenger ist also keineswegs der Auffassung, dass Fürstinnen zur Herrschaft grundsätzlich unfähig seien, welches Fehlurteil zeitgenössisch spätestens angesichts der langen und erfolgreichen Regentschaft Elisabeth I. von England (reg. 1558–1603) unhaltbar geworden war.

Mächtesystems: ständiges Machtwachstum, konkret vor allem militärische Aufrüstung des je eigenen Staates zwecks Gleichgewichtsbewahrung bzw. Hegemonie- oder Überwältigungsverhinderung. Zur Machtbewahrung und -akkumulation gehören aber auch wieder die Pflege und möglichste Ausweitung dynastischer Verbindungen, ohne sich selbst in unnütze oder gefährliche Händel ziehen zu lassen. Die dreißigste und letzte Maxime lässt in ihrer Mahnung, sich stets der Eigenarten und Tendenzen der Untertanen zu versichern und diese herrschaftlich-politisch entsprechend zu berücksichtigen, aber auch zumindest eine Ahnung um die Zerbrechlichkeit fürstlich-monarchischer Herrschaft erkennen.⁵⁴

5. Rezeption und Fazit

Blieb Sprengers Staatsräsonkonzept in seinem eigenen Werk isoliert oder hatte seine biographisch nicht genauer datierbare Erkenntnis, dass Juristen und Politiker ohne Kenntnis der Staatsräson ihren Aufgaben nicht gerecht werden können, für seine Publikationen Konsequenzen?

Bemerkenswert ist zunächst, dass schon in seiner Synopse des *Jus publicum* des Reiches von 1649, also vor dem Fürstenspiegel, ausgehend von der aus der Danielprophetie stammenden These, dass dieses Reich die „ultima & suprema Monarchia“ vor dem Weltende darstelle, der Aspekt des diesseitigen Zwecks oder Ziels dieses Reiches stark betont, in Zusammenhang mit den Verheerungen und Mißhelligkeiten des Dreißigjährigen Krieges gebracht und in der Begrifflichkeit des *Bonus Princeps* beschrieben wird:

Finis, qui est tranquillitas & salus Reipublicae, quam Bonus Princeps quo ad fieri potest, promovere tenetur, salus enim populi suprema lex est Cic. 1. Off. Si quidem ut gubernatori cursus, medico sanitas, Imperatori victoria, si moderatori Reipublicae beata civium vita proposita esse debet. Quippe qui salutem Reipubl. tueri [...] & bonum publicum omnibus privatis praeponere debet.

Der zerstörerische Dreißigjährige Krieg hat also die diesseitige Ruhe und Wohlfahrt zum ersten, eigentlichen und wirklichen Ziel des Reiches und der Reichspolitik gemacht. Dessen Definition als „beata civium vita“ ist nur noch sekundär jenseitig-christlich zu verstehen. Den diesseitigen Zweck soweit als möglich zu verwirklichen, ist der gute, d. h. legitime und engagierte, tüchtige Fürst verpflichtet. Dabei muss ihm das öffentliche Wohl unmißverständlich wichtiger sein als sein privates, das allerdings nicht nur individuell-persönlich, sondern auch dynastisch zu verstehen ist.⁵⁵

⁵⁴ Ebd., 144–151.

⁵⁵ Ders., *Brevis et succincta Synopsis*, 11f.; zur Einordnung des Reiches in die Vierreichelehre der Danielprophetie, an deren Wahrheit das angeblich fortschrittliche Luthertum am längsten festhielt, vgl. Weber, *Deutung des Traums des Nebukadnezar*, 203–226. Sprengers Werk ist im Übrigen Enno Ludwig von (Ost-) Friesland (1632–1660) gewidmet, der sich um 1650 energisch um die Grafenwürde von ganz Friesland sowie um Aufstieg in den

Genau auf die Unterscheidung von öffentlich und privat sowie das Gefahrenpotential, das aus einem bestimmten Segment dieser Problematik erwachsen kann, zielen auch Sprengers Darlegungen zu den komplexen Nachfolge- und sonstigen politisch-rechtlichen Ansprüchen vor allem der europäischen Dynastien, die er wie bereits vermerkt beiden Ausgaben seines Fürstenspiegels als Anhang beifügte.⁵⁶ Sprenger erachtet darin die entsprechenden Kontroversen, wie er in beiden Ausgaben ausdrücklich formuliert, als für die Erhaltung von Frieden und Ordnung einigemaßen bedenklich und schwierig rein öffentlich-rechtlich lösbar. Mit anderen Worten, er ist sich nicht sicher, ob er die Dynastien als unverzichtbares, konstruktives Strukturelement des Staates oder als einen Gefährdungsfaktor einschätzen soll. Die weitere Beilage, eine Vorlesung zu den Voraussetzungen, Formen und moralisch-ethischen Bedingungen bewusster Willensbildung, lässt sich als Aufforderung zu rationalem, d. h. nüchtern-abgewogenem statt emotionalem oder gar leidenschaftsbewegtem Entscheiden und Handeln nicht nur in privaten, sondern auch in öffentlichen Angelegenheiten lesen.⁵⁷ Die der juristischen Abhandlung zum Baurecht angefügten Fragmente zum öffentlichen Recht von 1655 belegen, dass Sprenger seine Konzeption des öffentlichen Rechts direkt mit seinem *ratio status*-Verständnis verknüpfte:

Ius publicum est, quod Statum & Regimen concernit, & male quidem ab aliis auctoribus solum Regimen Germani Imperii appellatur, cum etiam alia Regna suas habent Status Rationes & suas Leges publicas.⁵⁸

Schon selbstverständlich ist, dass auch der Modellfürst, den Sprenger in seiner panegyrischen Oratio auf seinen Landesherrn beschwört, einerseits sich aller machiavellistischen Machinationen enthält, andererseits die zulässigen, unverzichtbaren *axiomata status* kennt und angeblich konsequent anwendet.⁵⁹

Das Anliegen der Staatsbeschreibung Polens ist die Wiederherstellung und Stabilisierung der königlichen Republik nach Krieg und Aufstand; sie soll grundsätzlich durch Anwendung wieder derjenigen *axiomata* oder *rationes status* erfolgen, die der Fürstenspiegel postulierte. Dazu entwickelt Sprenger am Ende für seine Leser eine polnische (*rationes status Polonicae*) und eine schwedische Perspektive (*rationes status Sueciae*).⁶⁰ Dass der Tacitus-Traktat Staatsräson, Herrschaftsgeheimnisse und -kniffe (*arcana imperii*) zumal für den Staatsnotstand thematisiert und

Reichsfürstenstand bemühte und dessen Dynastie mit dem hessischen Herrscherhaus durch Heirat verbunden war.

⁵⁶ Ders., *Compendiosa* [...] *controversiarum deductio* (1652 und 1655), 1655, 153–255; im Einzelnen behandelt werden (in dieser Reihenfolge) die Prä tensionen des Papsttums (!), der europäischen Könige, Fürsten und Grafen, ferner des „Status Angliae“ und von fünf Reichsstädten, schließlich in einem kurzen Abschnitt einige Präzedenzkontroversen.

⁵⁷ Ders., *Semestralia Juridica*, 257–302.

⁵⁸ Ders., *Illustria Iuris Fragmenta*, 142, vgl. auch die Definition der Politikwissenschaft (*Politica*), 144.

⁵⁹ Ders., *Oratio*, 421–441, bes. 423f.

⁶⁰ Ders., *Polonia Nov-Antiqua*, *Dedicatio* und Kap. XX, 120–132.

offert, versteht sich ohnehin.⁶¹ In der 1659 erstmals veröffentlichten, 1667 erweitert und unter verändertem Titel neu herausgegebenen weiteren Darstellung des öffentlichen Rechts des Reiches geht Sprenger ebenfalls von seiner 1655 erstmals formulierten Konzeption des *Jus publicum* aus; dazu hin setzt das Werk in seinen Prolegomena mit einer zeitgenössisch modernen Definition der Politik ein, zitiert es den niederländischen Tacitisten Justus Lipsius, auf den zurückzukommen sein wird, und beschwört es erneut den heils- und weltgeschichtlichen Stand des Reiches nach der Danielprophetie.⁶² Aber auch die folgenden Werke sind mehr oder weniger deutlich von der politisch-staatsrationalen Perspektive vor allem des Fürstenspiegels beeinflusst.

Wie wurde Sprengers *Bonus Princeps* zeitgenössisch aufgenommen? Eine systematische Rezeptionsanalyse kann im vorliegenden Rahmen nicht geboten werden. Wir müssen es bei wenigen Probebohrungen belassen. Die im akademischen Unterricht des Faches Politikwissenschaft viel benutzte „Dissertatio isagogica de comparanda Prudentia Civili deque libris & scriptoribus ad eam rem maxime aptis“ des Jenenser Historikers und Politikprofessors Johann Andreas Bose (1626–1674), erschienen erstmals 1671, notiert Sprengers *Princeps* zudem ohne nähere Titelanabe lakonisch unmittelbar nach demjenigen Machiavellis, also durchaus prominent und in einer Weise, die entsprechende Werkkenntnis in der Leserschaft voraussetzt.⁶³ Die „Anweisung der politischen Jugend, wie ihre Studia humaniora auf Gymnasiis und Academiis zu tractiren“ des Altonenser und schleswigischen Gymnasialrektors Daniel Hartnacke von 1690 notiert und empfiehlt Sprengers Tacitus-Traktat, seine umfangreicheren Werke zum öffentlichen Recht sowie das „Christiani Orbis Perspicillum“, darüber hinaus aber nur die Abhandlung über die fürstlichen Prätensionen im Anhang des Fürstenspiegels.⁶⁴ Die wichtigste einschlägige Bibliographie, mit der die Staatsräsondebatte des 17. Jahrhunderts abgeschlossen wird, Caspar Thurmans „Bibliotheca statistica“ von 1701, erwähnt Sprengers Fürstenspiegel dagegen nicht mehr. Sie verzeichnet aber seine Tacitus-Schrift und verweist hinsichtlich der Friedensgaranten, die das europäische Staatensystem seit dem Westfälischen Frieden anstrebe oder benötige, auf Sprengers „Lucerna“.⁶⁵ Noch unbefriedigender ist der Rezeptionsstand in der systematischen, die gesamten Grundlagen der Politik umfassenden „Bibliotheca politico-heraldica selecta“ des Rostocker Polyhistor und Bibliothekars Karl Arnd von 1705: Sprengers

⁶¹ Ders., Tacitus axiomaticus. Wegen der Heranziehung biblischer und antiker (aus Thukydides entnommener) Beispiele dürfte sich eine separate Analyse des Textes lohnen.

⁶² Ders., Jurisprudentia publica, und Institutiones iuris publici, 1–4. Auch die Zweitausgabe bezeichnet Sprenger als Pfalz-Zweibrücker „consiliarius Status“ (!). Das Werk ist Karl Heinrich von Metternich gewidmet, damals Mainzer Domscholaster, ab 1679 Mainzer Bischof und Kurfürst, erwähnt aber auch rühmend Lothar Friedrich von Metternich, den Mainzer Bischof 1652–1675.

⁶³ Bosius, Dissertatio, 59.

⁶⁴ Hartnacke, Anweisung der politischen Jugend, hier 70, 73 und 75.

⁶⁵ Thurmann, Bibliotheca statistica (1701). Politik, Staatsrecht und Zeitgeschichte, 55 und 76.

Fürstenspiegel ist weder im Kapitel zu dieser Gattung noch bei den Werken der Staatsräson verzeichnet; sein Name fehlt vollständig.⁶⁶ Dass er auch in der modernen Politischen Ideengeschichte fehlt, überrascht so kaum.⁶⁷

Haben wir es bei dieser Sachlage um eine *damnatio memoriae* der wesentlich protestantisch geprägten politikwissenschaftlich-öffentlich-rechtlichen Debatte infolge Sprengers angeblicher oder tatsächlicher Konversion zur römischen Kirche zu tun? So lange dieser Vorgang nicht genauer belegt ist, liegt näher, inhaltlich zu argumentieren, was zum Fazit unserer kurzen Analyse führt.

Johann Theodor Sprengers Fürstenspiegel erschien zu einem Zeitpunkt, als die Grundsatzdebatte um die Definition und christlich-moralische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Staatsräson in Deutschland zwar noch anhielt, aber insgesamt doch bereits im Abklingen war. Giovanni Boteros Deutung des Konzepts als Kenntnis der Mittel und Verfahren, die notwendig sind, einen Staat (*stato*) zu begründen, zu erhalten und dem Wachstum der Rivalen entsprechend aufzurüsten und zu vergrößern, welche die ursprüngliche machiavellistische Herausforderung erheblich relativierte, war längst erschienen und rezipiert.⁶⁸ Mit dem Tacitismus war ebenfalls in Italien eine Ideenrichtung entstanden, die das Handeln strikt nach Staatsinteresse und dessen Erfordernissen als bereits antik-römisch bekannt und entsprechend bewährt auswies und damit historisch legitimierte.⁶⁹ Vor allem über die *Politica* des bereits erwähnten Späthumanisten Justus Lipsius, die in gleicher Weise aus Tacitus schöpfte, war der Vorschlag, Staatsräson als spezifisches, von den herkömmlichen Normen entbundenen Ensemble effektiven Herrschafts- und Staatshandelns zumal im Notstandsfall anzusehen, bereits weit in die Entwürfe selbst christlicher Politik eingedrungen.⁷⁰ Dietrich (Theodor) Reinkings herkömmlicher Weise in der politischen Ideengeschichte viel zitierte „Biblische Policy“ von 1653, die sich dieser Lösung lutherisch-fundamentalistisch verweigerte und bis 1701 mehrfach neu aufgelegt wurde, war daher keineswegs mehr repräsentativ für die Entwicklung im Reich, sondern stellte einen Rückschritt dar.⁷¹

Indem Sprenger sich nicht auf eine akademisch-gelehrte, theoretisch zugschärfte Definition der Staatsräson einließ, sondern bevorzugte, die aus einem derartigen Ansatz abzuleitenden Statussicherungs- oder Staatsmaximen zusammenzustellen, versuchte er offenkundig, die noch immer hitzige Debatte um

⁶⁶ Arnd, *Bibliotheca politico-heraldica selecta*, 280–297, 329–332 und 391–398.

⁶⁷ Vgl. die diversen Überblicke und Einführungen, exemplarisch Münkler/Straßenberger, *Politische Theorie und Ideengeschichte*, der aber immerhin den sonst eher ausgeblendeten, weil zu wenig theoretisch-systematisch argumentierenden Lipsius zur Kenntnis nimmt, so z. B. 141–143.

⁶⁸ Reinhardt, *Christliche Staatsräson?*, 91–108; Descendre, *L'Etat du Monde*. Giovanni Botero; Baldini, *Botero e la ragion di Stato*.

⁶⁹ Vgl. Sprenger, *Liber novus Iuridico-Politico-Historicus*; ferner zusammenfassend Walther, *Tacitismus*, 209–212.

⁷⁰ Weber, *Politica christiana*. Beitrag Salzburgs, 27–38; ders., *Justus Lipsius Politikverständnis*, 23–36; ders., *Staatsräson und christliche Politik*: Johann Elias Keßler, 157–180.

⁷¹ Vgl. Weber, *Staatsräson und christliche Politik*.

Machiavellismus und Antimachiavellismus bzw. guter und böser Staatsräson zu unterlaufen, Sein Anliegen war und blieb es, diese Staatsmaximen angesichts der Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges und der neu heraufziehenden Mächtekonflikte sowohl für den Territorialstaat im Reich, konkret das besonders betroffene Pfälzer Kurfürstentum und die dynastisch entstandenen Pfälzer Teilstaaten als auch für das Reich insgesamt fruchtbar zu machen. Dabei entwickelte er unzweifelhaft einen ziemlich scharfen Wirklichkeitssinn, wie insbesondere seine freilich vorsichtige Einschätzung der konstruktiven und destruktiven Potentiale der Dynastien belegt. Darüber hinaus gelang es ihm in nuce, seinen historisch-analytischen Ansatz, seine Zeitdiagnose und seine politikwissenschaftlich-politische Reaktions- und Reformperspektive methodisch-systematisch zu verknüpfen. Die Plausibilität und den Glanz seines ausdrücklich genannten Vorbildes in dieser Hinsicht, Marcus Zuerius „Disquisitiones politicae“, welches in der methodisch-analytischen Abstrahierung noch weiter ging und entsprechend erfolgreich war, erreichte Sprengers Werk zwar nicht, aber als Versuch unter veränderten Bedingungen bleibt es bemerkenswert.⁷²

Sprengers politisch-staatsräsonale Aufladung des öffentlichen Rechts mochte der Mainstream der Jurisprudenz der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch nicht teilen. Die Vertreter der rechtswissenschaftlichen Subdisziplin des öffentlichen Rechts, die den Diskurs bestimmten, setzten vielmehr bald entschieden auf diejenige historisch-positivistische Rechtsauffassung, welche der für die Geschichte des Reiches typischen Entpolitisierung des öffentlichen Rechts den Weg bereitete. Von dieser Perspektive aus, dass nämlich Sprenger zu wenig oder fehlerhaft Rechtssystematik und Ableitungslogik betreibe, vielmehr disziplinfremde Politik einmische, erfolgte wesentlich die Marginalisierung seines öffentlich-rechtlichen Opus seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Sprengers hier spezifisch zur Debatte stehender Fürstenspiegel hingegen blieb an Themenbandbreite und Systematik hinter den meisten weiteren zeitgenössischen Werken dieser Gattung zurück. Das gilt sowohl für die allgemeiner perspektivierten Gattungsvertreter als auch die staatsräsonal ausgerichteten. Sprenger blendete z. B. den späthumanistisch und dann wieder aufklärerisch so hoch geschätzten Bereich der Erziehung und Ausbildung des jungen Fürsten sowie den üblichen, regelmäßig breit ausgefächerten fürstlichen Pflichtenkatalog aus. Seine dreißig Handlungsmaximen decken beispielsweise die Themen der fürstlichen Kleidung, Konversation und des Körperverhaltens (Gestik, Mimik) nicht ab. Die Einordnung der Staatsräson und des staatsräsonalen Handelns in die christlichen Gebote, die Prinzipien der Moral sowie das nunmehr säkular werdende Naturrecht

⁷² Vgl. die bibliographischen Angaben oben bei der Vorstellung der Quellen Sprengers. Boxhorns Verfahren kommt am besten in einer späteren englischen Fassung zum Ausdruck: Boxhorn, *Arcana Imperii Detecta: Diverse Select Cases*. Jeder politische Problemfall, darunter auch wieder zahlreich die dynastischen und spezifisch monarchischen Probleme, sind systematisch zerlegt in eine kurze Definition, „Opinions“, „Resolution“, „Event“ und schließlich „Judgement“. Eine nähere Untersuchung dieses Werkes fehlt bisher.

und die politisch-staatliche Erfolgsethik wurde zeitgenössisch erheblich besser z.B. von Johann Elias Kessler vorgekommen.⁷³ Insgesamt scheint sich der Eindruck zu bestätigen, dass es sich bei Sprengers Fürstenspiegel weniger um einen Fürstenspiegel im klassischen Sinne als um eine gezielt zeitgenössisch aktualisierte Regimentslehre handelt, gerichtet an die Herrschenden im Allgemeinen (*regentes*). Diesen Eindruck verstärken die an hohe Beamte gerichteten Widmungen. Auch der Beitrag Sprengers trägt mithin zur Selbstkonstituierung des Beamten­tums bei, die wesentlich für das 17. Jahrhundert anzusetzen ist.⁷⁴

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Arnd, Karl, *Bibliotheca politico-heraldica selecta*, Rostock/Leipzig 1705.
- Bosius, J. A., *Dissertatio isagogica de comparanda Prudentia Civili deque libris & scriptoribus ad eam rem maxime aptis*, Jena 1678.
- Boxhorn, M. Z., *Arcana Imperii Detecta: Or Diverse Select Cases In Government*, London 1701.
- Hartnacke, D., *Anweisung der politischen Jugend, wie ihre Studia humaniora auf Gymnasiis und Academiis zu tractiren*, in: ders., *Anweiser der Bibliothecarius*, Stockholm/Hamburg 1690, 1–83.
- Sprenger, Ernst ac Johann. Theodor, *Opuscula Iuridica Illustriorum materiarum: 1. De Dotulio, 2. De Modico, 3. De Domo, 4. De Ambiguo Sortis Imperio*, Frankfurt a.M. 1668.
- Sprenger, Johann Theodor, *Bonus Princeps ex novissimis D.D. Cardinalium Richelii et Marzarini historicis scriptis, ut & ex aliis peregrini idiomatis Statistis, brevi delineatione concinnatus, sub quo versuti seculi malitiosa calliditas deregitur, & praecipuae Status Rationes exhibentur. Accessit compendiosa illustrium quarundam controversiarum in Europa gliscentium deductio*, Frankfurt a.M. 1652.
- , *Bonus Princeps ex novissimis scriptoribus concinna methodo delineatus, cum compendiosa illustrium controversiarum deductione. Hac secunda editione auctior. Accesserunt de novo rarae tam iuris privati quam publici materiae, in Illustri Palatina Academia tractatae [...]. Cum Panegyrico in Augusto Suae Serenitatis Electoralis Palatinae confessu celebrato*, Heidelberg 1655.
- , *Brevis Et Succincta Synopsi De Imperio Romano-Germanico, eius capite & incorporatis membris tam immediatis quam mediatis, horum Regalibus, & eorum affinis controversiis in iure publico ut plurimum usitatis*, Frankfurt a.M. [1649 bzw. nachweislich:] 1652.

⁷³ Vgl. Weber, *Staatsräson und christliche Politik*.

⁷⁴ Vgl. voraussichtlich 2025 meine Monographie: *Herrische Diener. Wie sich die Beamten im 17. Jahrhundert selbst erfanden*.

- , Christiani Orbis Perspicillum, exhibens in Europaeis Christianorum Regnis praecipuas In statu politico & ecclesiastico differentias, cum connubio juris civilis et statistici, Frankfurt a.M. 1666.
- , Compendiosa [...] controversiarum deductio, 1655.
- , De Ambiguo Belli eventu: inter Britannum & Belgam institutum certamen, & validis rationibus utrinque instructum, o.O. 1665.
- , Discursus novus Juridicus De jure aedificii & domus, ac ratione aedificandi, tum in genere, quam in specie ubi tractatur De domo, illius intellectu, fine, effectu [...] Cum differentiis Statuti Palatini, Wirtembergici, Nassovici, Solmensis & Francfurtani, &c. Accesserunt Illustria Juris publici fragmenta, cum Compendiosa omnium & singulorum Imperii Statuum delineatione et Jure Camerali Reformatione, Frankfurt a.M. 1655.
- , Fontes Iuris Publici Romano-Germanici. Ex Antiquitate eruti, Ac Cum Moderno Usu Et aliorum Regnorum moribus sparsim collati, In quo imprimis relative recensentur praecipuae seculi nostri in Germania controversiae, Frankfurt a.M. 1666.
- , Iurisprudentia publica, Moderno usui, Recessibus, Actis & Capitulationibus novissimis conformata, Frankfurt a.M. 1659.
- , Institutiones iuris publici, Frankfurt a.M. 1667.
- , Kurtze Wechszel-Practick, Auß den Vornemsten Wechsel Scriptis, Als Rotae Genuensis, Sigismundi Scaccia de Commerciis, Raphaelis de Turre de Cambiis, Mauri Antonii Berardutii de Cod. Nicolai a Posseribus de Script. privata, und Andere mehr, Frankfurt a.M. 1662.
- , Libellus Historia Publico. Juridicus de Vicariatu R. Imperii echibens praeter materiam multa Juris publici singularia, ex antiquitate eruta, et in novissimo usu radicata, 1665.
- , Liber novus Iuridico-Politico-Historicu De Modico in quo tractatur: Quid modicum sit, quotuplicter capiatur, quaemodo praesumatur, quales praesumptiones generet, in quibus Iuris articulis curetur & negligatur & quales tam in theoria quam praxi prducat utilitate Ex Iure divino, Canonico, Civili, Feudali Recessibus Imperii, Frankfurt a.M. 1658.
- , Lucerna Moderni Status Rom. Imperii; ad vivum repraesentans omnia, quae ad notitiam novissimi Juris publici practici magis quam speculativi, necessaria sunt, Frankfurt a.M. 1665.
- , Oratio de Pace, Frankfurt a.M.1646.
- , Polonia Nov-Antiqua, ex antiquis et novissimis Poloniae Scriptoribus excerpta, & moderno [!] turbato statui accomodata, naturam ingeniumque terra & populi Satis demonstrans, Frankfurt a.M. 1656.
- , Roma nova: ex facie anni hujus 1660. delineata; ancillante oculari testimonio [...]; exhibens statum urbis, et Romani regiminis in ecclesiasticis & civilibus; cum aliis regnis [...] comparata, Frankfurt a.M. 1660.
- , Roma nova, a naevis, quibus prima scatebat editio, hacce editione repurgata, & aucta, Frankfurt a.M. 1667.
- , Succincta Praxis et Usus Globi Coelestis & Terrestris, Frankfurt a.M. 1666.

- , Tacitus axiomatikus De Principe, Ministris & Bello. Cum sacris Exemplis & Thucydide locis congruis sparsim collatus, Frankfurt a.M. 1658.
- , Triumphus irenicus Francofurtensis, Frankfurt a.M. 1648.

Literatur

- Baldini, A. Enzo/Battista, Anna Maria, Staatsräson, Tacitismus, Machiavellismus, Utopie, in: Jean-Pierre Schobinger (Hg.), Grundriß der Geschichte der Philosophie Bd. 3: Die Philosophie des 17. Jahrhunderts. Allgemeine Themen, Iberische Halbinsel, Italien, Basel 1998, 516–1141.
- Baldini, A. Enzo (Hg.), Botero e la ragion di Stato. Atti del convegno in memoria di Luigi Firpo, Florenz 1992.
- Burkhardt, Johannes, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 11), Stuttgart 2006, 1–170.
- Descendre, Romain, L'Etat du Monde. Giovanni Botero entre raison d'Etat et géopolitique, Genf 2009.
- Dreitzel, Horst, Gewissensfreiheit und soziale Ordnung: Religionstoleranz als Problem der politischen Theorie am Ausgang des 17. Jahrhunderts, in: Politische Vierteljahresschrift 36 (1995), 3–34.
- Drüll, Dagmar, Heidelberger Gelehrtenlexikon, Bd. 1 und 2, Berlin/Heidelberg 2001 und 1991.
- Friedrich, Susanne, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700, Berlin 2007, 86.
- Haug, Tilman [u. a.] (Hg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. Bis frühes 19. Jahrhundert), Köln [u. a.] 2016.
- Kaiser, Michael/Pecar, Andreas (Hg.), Der zweite Mann im Staat: oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003.
- Kühlmann, Wilhelm, Geschichte als Gegenwart: Formen der politischen Reflexion im deutschen Tacitismus des 17. Jahrhunderts, in: Neumeister, Sebastian (Hg.), Res publica litteraria, Wiesbaden 1987, 325–348.
- Kunisch, Johannes (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982.
- Magnusson, Lars, The political economy of Mercantilism, London [u. a.] 2015.
- Meyer, Annette (Hg.), Machiavellismus in Deutschland. Chiffre von Kontingenz, Herrschaft und Empirismus in der Neuzeit, München 2010.
- Mousnier, Roland, The Institutions of France under the Absolute Monarchy 1598–1789, 2 Bde., Chicago/London 1979–1980.
- Mühleisen, Hans-Otto/Stammen, Theo (Hg.), Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990.
- Mühleisen, Hans-Otto [u. a.] (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1997.
- Mülleeder, Gerald, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675–1679) und ihre Opfer, Wien [u. a.] 2009.

- Münkler, Herfried/Straßenberger, Grit, *Politische Theorie und Ideengeschichte. Eine Einführung*, München 2016.
- Ottmann, Henning, *Geschichte des politischen Denkens Bd. 3/1: Die Neuzeit. Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen*, Stuttgart/Weimar 2006.
- Philipp, Michael/Stammen, Theo, Fürstenspiegel, in: Gert Ueding (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 3, Darmstadt 1996, 495–507.
- Reinhardt, Volker [u. a.] (Hg.), *Der Machtstaat. Niccolò Machiavelli als Theoretiker der Macht im Spiegel der Zeit*, Baden-Baden 2015.
- Reinhardt, Volker, *Christliche Staatsräson? Giovanni Botero, Machiavelli und die Moral der Politik*, in: ders., [u. a.] *Machtstaat*, 91–108.
- Rosseau, Ulrich, *Die Kipper und Wipper als publizistisches Ereignis (1620–1626). Eine Studie zu den Strukturen öffentlicher Kommunikation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, Berlin 2001.
- Schindling, Anton, *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*, Mainz 1991.
- Sellin, Volker, *Die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg*, Stuttgart 1978.
- Sennelart, Michel, *Machiavéllisme et raison d'Etat*, Paris 1989.
- Stolleis, Michael, *Johann Theodor Sprenger (1630–1681)*, in: ders., „recht erzählen“. *Regionale Studien 1650–1850*, Frankfurt a.M. 2021, 43–123.
- Thurmann, Caspar, *Bibliotheca statistica (1701). Politik, Staatsrecht und Zeitgeschichte in einer frühneuzeitlichen Bibliographie raisonné*. Hg. und eingel. von Wolfgang E.J. Weber, München 2000.
- Vilches, Patricia/Seaman, Gerald (Hg.), *Seeking Real Truth. Multidisciplinary Perspectives on Machiavelli*, Leiden/Boston 2007.
- Voigt, Rüdiger, *Staatsräson. Steht die Macht über dem Recht?*, Baden-Baden 2012.
- Walther, Gerrit, *Tacitismus*, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 13*, Stuttgart 2011, 209–212.
- Weber, Wolfgang E.J., *Politica christiana. Der Beitrag Salzburgs zur europäischen politischen Ideengeschichte der Frühen Neuzeit*, in: Ingonda Hanneschläger [u. a.] (Hg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten: Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit*, Ostfildern 2010, 27–38.
- , *Justus Lipsius und das Politikverständnis seiner Zeit*, in: Alois Schmidt (Hg.), *Justus Lipsius und der europäische Späthumanismus in Oberdeutschland*, München 2008, 23–36.
- , *Staatsräson und christliche Politik: Johann Elias Keblers Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten und Regenten (1678)*, in: A. Enzo Baldini, (Hg.), *Aristotelismo politico e ragion di stato. Atti del Convegno internazionale di Torino 1993*, Florenz 1995, 157–180.
- , „... oder Daniel würde zum Lügner, das ist nicht möglich.“ *Zur Deutung des Traums des Nebukadnezar im frühneuzeitlichen Reich*, in: Peer Schmidt /Gregor Weber (Hg.), *Traum und res publica. Traumkulturen und Deutungen sozialer Wirklichkeiten im Europa von Renaissance und Barock*, Berlin 2008, 203–226.

- , Fürstenspiegel, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart/Weimar 2006, 114–17.
- , Gratia-caritas-charisma. Aneignungen des christlichen Konzepts der Gnade in der politischen Kultur Europas, in: Ralf Elm (Hg.), Vernunft und Freiheit in der Kultur Europa. Ursprünge, Wandel, Herausforderungen, Freiburg/München 2006, 178–218.
- , Staatsräson, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, , Bd. 12, Stuttgart/Weimar 2010, 617–623.
- Zwierlein, Cornel/Meyer, Annette, Machiavellismus, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, Stuttgart/Weimar 2010, 1067–1072.
- , Machiavellismus/Antimachiavellismus, in: Herbert Jaumann (Hg.), Diskurse der Gelehrtenkultur in der Frühen Neuzeit. Ein Handbuch, Berlin/New York 2011, 903–951.